



Bürgermeister

der
STADTGEMEINDE
YBBS AN DER DONAU, NÖ

Hauptplatz 1
3370 Ybbs an der Donau
Telefon: (07412) 52612
Fax: (07412) 52612 - 555

Zahl: 1/9-5/Reu/14-72

26. Februar 2015

Betrifft: **30 km/h Beschränkung**
KG Ybbs, Aupromenade

Verordnung

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Auf der Gemeindestraße Aupromenade auf eine Länge von 270m ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen:

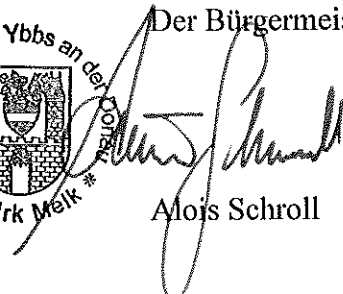
- an der Kreuzung Hafenstraße - Aupromenade
- am Ende des öffentlichen Gutes der Aupromenade nach einer Länge von 270m (Richtung Kläranlage gesehen)
- gegenüber der Ausfahrt der August-Steindl-Gasse in die Aupromenade

sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.


Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Alois Schroll



angeschlagen am:
abgenommen am: